

VERORDNUNG

der Gemeinde Schoppernau

(Spielplatzverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schoppernau vom 10.07.2017 wird aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idF 79/2016 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Spiel- und Sportplatz in Gräsalp im Bereich zwischen dem Tennisplatz und der westlichen Grenze des Spiel- und Sportplatzes (GST-NR 2558/10). Das Geltungsgebiet ist in beiliegendem Lageplan eingezeichnet, der als Bestandteil dieser Verordnung gilt.
- (2) In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (3) Behördlich bewilligte Veranstaltungen sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 2

Allgemeines

Der Spiel- und Sportplatz dient der Bevölkerung sowie Gästen als Spiel- und Sportplatz und kann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung zu diesem Zweck benützt werden.

§ 3

Verbote

Es ist verboten,

- a) Grünflächen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
- b) Feuer zu machen und zu unterhalten;
- c) Grillgeräte (z.B. Gasgriller etc.) zu verwenden;
- d) Abfälle außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurück zu lassen.

§ 4

Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

-24383; hoch: 241367

rechts: -24125; hoch: 2



n: Land Vorarlberg - LVA, BEV (DKM:01.10.2016,ÖK,Urmappe,Österreichisches Adressregister)
Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

-24383; hoch: 241226

rechts: -24125; hoch: 2

erstellt am: 12.07.2017

Zweck: Lageplan zur Spielplatzveror

Abteilung: Gemeinde Schoppernau

Bearbeitung: